Anlage 1

Stadt Kitzingen

Bauleitplanverfahren zur Aufstellung einer Einbeziehungssatzung (§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB) ES 02 „Etwashausen – Südlich der Flugplatzstraße“, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Gemeinsame Abwägungsvorlage über die Stellungnahmen, Anregungen und Hinweise zur Offenlage gem. § 3 Abs. 2 und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Fachbehörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Aufgestellt: 17.01.2017

Stadt Kitzingen – Stadtbauamt

Sachgebiet Stadtplanung

A. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 30.09.2016 an der Planung beteiligt und über die Offenlage benachrichtigt:

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Kitzingen
Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken	Würzburg
Amt für Vermessung, Breitband und Digitalisierung Würzburg, Außenstelle Kitzingen	Kitzingen
Autobahndirektion Nordbayern	Würzburg
Bayer. Bauernverband	Würzburg
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	Memmelsdorf
Bayernwerk AG	Schweinfurt
Bund Naturschutz in Bayern e.V.	Kitzingen
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Bonn
Deutsche Flugsicherung GmbH	Langen
Deutsche Post AG, Bau-u. Immobilien Center Süd-Ost	Nürnberg
Deutsche Post AG, Direktion Nürnberg BIC	Nürnberg
Deutsche Telekom Technik GmbH	Würzburg
Ev.-Luth.-Kirche	Kitzingen
Fernwasserversorgung Franken	Uffenheim
Freiwillige Feuerwehr Kitzingen	Kitzingen
Gemeinde Großlangheim	Großlangheim
Gemeinde Schwarzach	Schwarzach
Handwerkskammer für Unterfranken	Würzburg
Industrie- und Handelskammer Würzburg-Schweinfurt	Würzburg
Kath. Pfarramt St. Johannes	Kitzingen
Kreisjugendring Kitzingen	Kitzingen
Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.	Hilpoltstein
Landesjagdverband Bayern e.V.	Feldkirchen
Landratsamt Kitzingen, SG Stadtplanung	Kitzingen
Licht-, Kraft- und Wasserwerke Kitzingen	Kitzingen
MDN Main-Donau Netzgesellschaft	Nürnberg
N-Energie	Nürnberg
PLEdoc GmbH	Essen
Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern	Nürnberg
Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern	Bayreuth
Regierung von Unterfranken, Gewerbeaufsichtsamt	Würzburg
Regierung von Unterfranken, Höhere Landesplanungsbehörde	Würzburg
Regionaler Planungsverband Region Würzburg	Karlstadt/Main
Staatliches Bauamt Würzburg	Würzburg
Stadt Dettelbach	Dettelbach
Stadt Kitzingen, Amt 3 - Rechts- und Ordnungsamt	Kitzingen
Stadt Kitzingen, SG 60 Bauverwaltung	Kitzingen
Stadt Kitzingen, SG 63 Tiefbau	Kitzingen
Stadt Mainbernheim	Mainbernheim
Stadtheimatpfleger Dr. Harald Knobling	Kitzingen
Uniper Kraftwerke GmbH	Düsseldorf
VG Iphofen, Gemeinde Rödelsee	Iphofen
VG Kitzingen, Gemeinde Albertshofen	Kitzingen
VG Kitzingen, Gemeinde Sulzfeld	Kitzingen
VG Marktbreit, Stadt Marktsteft	Marktbreit

Keine Äußerung innerhalb der gesetzten Frist (07.11.2016):

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt und machten von ihrem Recht, sich zur Planung zu äußern, keinen Gebrauch oder gaben keine Anregungen bzw. Hinweise. Somit kann davon ausgegangen werden, dass wahrzunehmende öffentliche Belange der jeweiligen Institution nicht berührt werden und Einverständnis mit der vorliegenden Planung besteht.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Kitzingen
Amt für Vermessung, Breitband und Digitalisierung Würzburg, Außenstelle Kitzingen	Kitzingen
Bayer. Bauernverband	Würzburg
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	Memmelsdorf
Bund Naturschutz in Bayern e.V.	Kitzingen
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Bonn
Deutsche Flugsicherung GmbH	Langen
Deutsche Post AG, Bau-u. Immobilien Center Süd-Ost	Nürnberg
Deutsche Post AG, Direktion Nürnberg BIC	Nürnberg
Ev.-Luth.-Kirche	Kitzingen
Gemeinde Großlangheim	Großlangheim
Gemeinde Schwarzach	Schwarzach
Kath. Pfarramt St. Johannes	Kitzingen
Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.	Hilpoltstein
Landesjagdverband Bayern e.V.	Feldkirchen
N-Energie	Nürnberg
Stadt Kitzingen, SG 60 Bauverwaltung	Kitzingen
Stadt Kitzingen, SG 63 Tiefbau	Kitzingen
Stadt Mainbernheim	Mainbernheim
Stadtheimatpfleger Dr. Harald Knobling	Kitzingen
Uniper Kraftwerke GmbH	Düsseldorf
VG Kitzingen, Gemeinde Sulzfeld	Kitzingen
VG Marktbreit, Stadt Marktsteft	Marktbreit

Anregungen und Hinweise:

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben Anregungen und Hinweise vorgebracht (s. nachfolgende tabellarische Zusammenstellung):

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen, Anregungen und Hinweise:

Stellungnahme mit Vorgaben/ Anregungen/ Hinweisen	Abwägungsvorschlag
1. Freiwillige Feuerwehr Kitzingen vom 07.10.2016 (Eingang: 10.10.2016)	
Zur vorliegenden Einbeziehungssatzung auf Flst. Nr. 6503/2 und 6503/3 werden seitens des abwehrenden Brandschutzes keine Forderungen gestellt.	Zur Kenntnis genommen. Keine Planungsänderung zu veranlassen.
2. Kreisjugendring Kitzingen vom 10.10.2016 (Eingang: 10.10.2016 per Email)	
Zur vorliegenden Einbeziehungssatzung hat der Kreisjugendring Kitzingen keine Einwände.	Zur Kenntnis genommen. Keine Planungsänderung zu veranlassen.
3. Deutsche Telekom Technik GmbH vom 06.10.2016 (Eingang: 10.10.2016)	
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zur Aufstellung einer Einbeziehungssatzung wird wie folgt Stellung genommen: Gegen die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung „Südlich der Fluglatzstraße“ der Stadt Kitzingen bestehen seitens der Deutschen Telekom Technik keine Einwände. Im Geltungsbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien des Unternehmens. Die Versorgung des Planbereichs ist über das bestehende Leitungsnetz sichergestellt. Zum Zwecke der weiteren Koordinierung wird um rechtzeitige Mitteilung gebeten, welche eigenen oder dem Vorhabenträger bekannten Maßnahmen Dritter im Geltungsbereich stattfinden werden.	Zur Kenntnis genommen. Keine Planungsänderung zu veranlassen.
4. PLEdoc GmbH, Essen, vom 11.10.2016 (Eingang: 11.10.2016 per Email)	
Die PLEdoc GmbH als Unternehmen für Leitungsauskünfte teilt mit, dass in	Zur Kenntnis genommen. Keine Planungsänderung zu veranlassen.

Stellungnahme mit Vorgaben/ Anregungen/ Hinweisen	Abwägungsvorschlag
dem angefragten Bereich keine von ihr verwalteten Versorgungsanlagen vorhanden sind. Maßgeblich für die Auskunft der PLEdoc ist der im Übersichtsplan [zum Schreiben] markierte Bereich. Die beauskunfteten Versorgungseinrichtungen gelten für nachstehend aufgeführte Eigentümer bzw. Betreiber: • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (ehem. Ferngas Nordbayern GmbH (FGN)), Nürnberg • Mitteleuropäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen • Viatel GmbH; Frankfurt Die Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungseinrichtungen der oben aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.	
5. Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Würzburg, vom 07.10.2016 (Eingang: 12.10.2016)	
Die Autobahndirektion Nordbayern teilt in ihrer Stellungnahme mit, dass sich das Plangebiet in einem Abstand von jeweils ca. 5 km zur BAB A3 und BAB A7 befindet. Belange der Autobahndirektion werden nicht berührt.	Zur Kenntnis genommen. Keine Planungsänderung zu veranlassen.
6. Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern, vom 14.10.2016 (Eingang: 14.10.2016 per Email)	
Im räumlichen Geltungsbereich der Satzung sind luftrechtlich Bauhöhen von	Zur Kenntnis genommen. Keine Planungsänderung zu veranlassen.

Stellungnahme mit Vorgaben/ Anregungen/ Hinweisen	Abwägungsvorschlag
245 m ü.NN. zulässig. Bedenken äußert das Luftamt Nordbayern daher nicht.	
7. Gemeinde Rödelsee vom 12.10.2016 (Eingang: 14.10.2016)	
Belange der Gemeinde Rödelsee sind durch die von der Stadt Kitzingen angedachte Aufstellung nicht betroffen.	Zur Kenntnis genommen. Keine Planungsänderung zu veranlassen.
8. Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern, vom 14.10.2016 (Eingang: 18.10.2016)	
Die Belange der Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern, wurden in die Einbeziehungssatzung eingearbeitet. Weitere vom Bergamt Nordbayern zu vertretende Belange werden nach den derzeit hier vorliegenden Unterlagen nicht berührt.	Zur Kenntnis genommen. Keine Planungsänderung zu veranlassen.
9. Main-Donau-Netzgesellschaft vom 17.10.2016 (Eingang: 19.10.2016)	
Von der Aufstellung der Einbeziehungssatzung der Stadt Kitzingen wurde Kenntnis genommen. Im angezeigten Geltungsbereich sind keine Versorgungsanlagen der Main-Donau-Netzgesellschaft, ein Unternehmen der N-ENERGIE Aktiengesellschaft, vorhanden oder geplant. Es bestehen somit keine Einwände bzw. Anmerkungen seitens der Main-Donau-Netzgesellschaft.	Zur Kenntnis genommen. Keine Planungsänderung zu veranlassen.
10. Regierung von Unterfranken, Gewerbeaufsichtsamt, vom 17.10.2016 (Eingang: 24.10.2016)	
Im Plangebiet der Satzung befinden sich im Zuständigkeitsbereich des Gewerbeaufsichtsamtes Würzburg keine Sprengstoffläger sowie keine Steinbrüche, in denen Material durch Sprengen gewonnen wird. Belange der Gewerbeaufsicht werden deshalb nicht berührt.	Zur Kenntnis genommen. Keine Planungsänderung zu veranlassen.
11. Stadt Kitzingen, Rechts- und Ordnungsamt vom 18.10.2016 (Eingang: 19.10.2016)	
Aus Sicht des Sachgebiets 31 bestehen keine Bedenken.	Zur Kenntnis genommen. Keine Planungsänderung zu veranlassen.

Stellungnahme mit Vorgaben/ Anregungen/ Hinweisen	Abwägungsvorschlag
12. Fernwasserversorgung Franken vom 18.10.2016 (Eingang: vom 20.10.2016)	
Wie die Fernwasserversorgung Franken mitteilt, hat eine Überprüfung der Unterlagen ergeben, dass im geplanten Bereich keine Berührungspunkte mit Anlagen der Fernwasserversorgung Franken bestehen.	Zur Kenntnis genommen. Keine Planungsänderung zu veranlassen.
13. Staatliches Bauamt Würzburg, Straßenbauamt, vom 20.10.2016 (Eingang: 24.10.2016)	
Interessen des Staatlichen Bauamtes Würzburg, Fachbereich Straßenbau, werden nicht berührt.	Zur Kenntnis genommen. Keine Planungsänderung zu veranlassen.
14. Landratsamt Kitzingen vom 25.10.2016 (Eingang: 25.10.2016 per Email)	
<u>ÖPNV</u> Keine Einwände	Zur Kenntnis genommen.
<u>Kommunale Abfallwirtschaft</u>	
1. Alle Grundstücke, auf denen regelmäßig Abfälle anfallen, sind an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen. Hierfür sind auf den Grundstücken geeignete Einrichtungen bzw. Flächen zur Aufstellung der erforderlichen Abfallsammelbehälter zu schaffen.	Die durch die Einbeziehungssatzung in den Innenbereich einbezogenen Grundstücksflächen werden an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen um die dort regelmäßig anfallenden Abfälle ordnungsgemäß entsorgen zu können.
2. Die Verkehrsflächen sind so auszulegen, dass eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle im Rahmen der Einsammlungs- und Beförderungspflicht des Landkreises möglich ist. Unter Einhaltung geltender Bestimmungen, insbesondere der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften (GUV-R 2113), müssen die Grundstücke durch die Abfalltransportfahrzeuge in Vorwärtsrichtung uneingeschränkt angefahren werden können.	Die Grundstücksflächen werden an die bestehenden Verkehrsflächen angeschlossen. An diesen werden keine Veränderungen gegenüber dem Bestand vorgenommen.
3. Sofern Grundstücke nicht direkt angefahren werden können oder keine ausreichenden Wendemöglichkeiten (Wendekreis mit Durchmesser 22 Meter oder für 3-Achs-Fahrzeuge geeignete Wendehämmer) vorhanden sind, sind in zumutbarer Entfernung an der nächstliegenden durchgehend befahrbaren Verkehrsfläche Stellplätze für Abfallbehältnisse vorzusehen. Wendehämmer sind so zu realisieren, dass ein Wenden mit höchstens	Da das Grundstück nicht direkt angefahren werden kann bzw. keine ausreichende Wendemöglichkeit vorhanden ist, werden die Abfallsammelbehälter in Absprache mit dem Entsorgungsbetrieb an die nächstliegende durchgehend befahrbare Verkehrsfläche verbracht.

Stellungnahme mit Vorgaben/ Anregungen/ Hinweisen	Abwägungsvorschlag
zweimaligem Zurückstoßen möglich ist. Ein- bis zweimaliges Zurückstoßen gilt nicht als Rückwärtsfahren im Sinne des GUV-Regelwerks. Wendeanlagen haben einen Ausfahrradius von mindestens 10 m aufzuweisen. Der Wendeplattenrand muss frei von Hindernissen wie Schaltschränken, Telekommunikationsanlagen, Lichtmasten und sonstigen Einrichtungen von Elektrizitätsversorgern sein. 4. Die Verkehrsflächen müssen für die zulässigen Achslasten eines Abfallsammelfahrzeuges ausreichend tragfähig sein (zulässiges Gesamtgewicht von Abfallsammelfahrzeugen beträgt max. 26 t). Die Kurvenradien müssen gewährleisten, dass diese von 3-achsigen Abfallsammelfahrzeugen ohne Rangieren durchfahren werden können. Bei kurviger Streckenführung (90-Grad-Kurve) ist ein Platzbedarf von mind. 5,50 m zu berücksichtigen. Das Maß ergibt sich aus Messungen an einem 10,30 m langen, 3-achsigem Abfallsammelfahrzeug. 5. Verkehrsflächen mit Begegnungsverkehr müssen eine ausreichende Breite von mind. 4,75 m haben uns so ausgelegt sein, dass bei Ein-, Ausfahrten und Einmündungen von Straßen und Verschwenkungen der Fahrbahn zum Beispiel an Pflanzinseln, ausgewiesenen Parkflächen und Bäumen die Schleppkurven von 3 –achsigen Abfallsammelfahrzeugen berücksichtigt werden. Dabei sind mind. die Schleppschablonen der EAE 85/95 anzuwenden. 6. Bei der Planung von Steigungen bzw. Gefälle ist zu berücksichtigen, dass neben gefahrlosem Befahren auch gegen Umstürzen und Rutschen ausreichend Sicherheit gegeben ist. Die bis zu 4 m langen Überhänge sind zu beachten.	
<u>Gesundheit</u> Nach Zugang und Durchsicht der Unterlagen ist festzustellen, dass von den Planungen keine Sachverhalte betroffen sind, die von unserer Seite zu bewerten sind. Hinsichtlich des Schallimmisionsschutzes verweisen wir auf die Ausführungen unter *„VIII. Immissionen durch Verkehrslärm“,* welche auszugsweise dem Fachgutachten von W. Tasch vom 12.09.2016 (uns nicht vorliegend) entnommen wurden.	Zur Kenntnis genommen. Keine Planänderungen zu veranlassen. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Inneren von Gebäuden auf Grundlage öffentlich, rechtlicher Vorschriften zum Schutz gegen Außenlärm müssen im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen werden. Im Zusammenhang mit der Festsetzung örtlicher Bauvorschriften für den Geltungsbereich wird nachrichtlich darauf hingewiesen. (siehe § 7 Nr.7 der Einbeziehungssatzung)

Stellungnahme mit Vorgaben/ Anregungen/ Hinweisen	Abwägungsvorschlag
<u>Technischer Umweltschutz</u> Immissionsschutzbelange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.	Zur Kenntnis genommen. Keine Planänderung zu veranlassen.
<u>Untere Naturschutzbehörde</u> **Beschreibung des Vorhabens sowie vorgelegte Unterlagen:** Am südöstlichen Ortsrand von Kitzingen (Etwashausen) sollen zwei Baugrundstücke geschaffen werden. Es liegt eine Begründung zur Satzung vor. Ein Umweltbericht und Aussagen zum Artenschutz wurden nicht veranlasst. Es handelt sich hier um ein beschleunigtes Verfahren zur Innenentwicklung nach § 13a BauGB. Die Festsetzungen in der Grünordnung können die negativen Veränderungen weitgehend kompensieren und das Gebiet u.U. auch aufwerten.	Zur Kenntnis genommen.
Zu beachten ist auf jeden Fall das Artenschutzrecht. Hierzu wurden nur vage Aussagen gemacht. Es ist deshalb kurz auf die Prüfung des § 44 BNatSchG einzugehen. Richtig erkannt wurde, dass Verbotstatbestände i.d.R. nicht eintreten können, wenn gewährleistet werden kann, dass Baumaßnahmen nur außerhalb der Brutzeit begonnen und zügig durchgeführt werden. Deshalb darf der Oberboden nicht in der Brutzeit von Anfang April bis Ende Juni abgeschoben werden. Dies ist noch in die Hinweise unter § 7 Punkt 5 aufzunehmen. Soll in diesem Zeitraum mit der Baumaßnahme begonnen werden sind gesonderte Prüfungen vorzulegen (Absuchen der Fläche auf vorhandene Nester etc.).	Die Begründung zur Einbeziehungssatzung der Stadt Kitzingen für den Bereich „Südlich der Flugplatzstraße“ wird um Aussagen hinsichtlich der Prüfung des § 44 BNatSchG ergänzt. Eine Beschränkung der Vorbereitung des Baufeldes für den Geltungsbereich außerhalb der Brutzeit von April bis Juni wird unter den Hinweisen § 7 Punkt 5 mit aufgenommen. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Durchführung einer gesonderten Prüfung hingewiesen sollten im genannten Zeitraum Baumaßnahmen begonnen werden.
Die grünordnerischen Festsetzungen in § 5 der Einbeziehungssatzung sind fachgerecht umzusetzen. Die Umsetzung ist im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Vorgaben zu überwachen. Ebenso ist auf § 7 Punkt 5 der Satzung hinzuweisen.	Auf eine fachgerechte Umsetzung der grünordnerischen Festsetzungen wird gedrungen. Unter der Festsetzung § 5 der Einbeziehungssatzung wird ein Verweis auf § 7 Punkt 5 aufgenommen.
<u>Bodenschutz</u> Keine Altlast im Kataster eingetragen für FlNr. 6503/2 und /3.	Zur Kenntnis genommen. Keine Planänderung zu veranlassen.

Stellungnahme mit Vorgaben/ Anregungen/ Hinweisen	Abwägungsvorschlag
15. Handwerkskammer für Unterfranken vom 28.10.2016 (Eingang: 31.10.2016)	
Nach Durchsicht der Unterlagen teilt die Handwerkskammer Unterfranken mit, dass sich aus ihrer Sicht keine Ergänzungen ergeben.	Zur Kenntnis genommen. Keine Planungsänderung zu veranlassen.
16. Bayernwerk AG vom 02.1.016 (Eingang: 03.11.2016)	
In Kitzingen befinden sich lt. Mitteilung der Bayernwerk AG keine Strom-, Gas und Fernmeldeleitungen des Unternehmens. Somit bestehen keine Einwände gegen die Einbeziehungssatzung „Südlich der Flugplatzstraße“. Es wird darauf hingewiesen, sich bezüglich einer Stellungnahme auch an den örtlichen Energieversorger zu wenden.	Zur Kenntnis genommen. Keine Planungsänderung zu veranlassen. Der örtliche Energieversorger, die Licht-, Kraft- und Wasserwerke Kitzingen wurden am Verfahren beteiligt. (siehe hierzu Ziffer 23.)
17. IHK Würzburg-Schweinfurt vom 03.11.2016 (Eingang: 04.11.2016)	
Aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft hat die IHK Würzburg-Schweinfurt gegen den Erlass der Einbeziehungssatzung keine Bedenken.	Zur Kenntnis genommen. Keine Planungsänderung zu veranlassen.
18. Stadt Dettelbach vom 04.11.2016 (Eingang: 04.11.2016 per Email)	
Die Stadt Dettelbach wurde mit Schreiben vom 30.09.2016 am Verfahren beteiligt. Die Angelegenheit ist dem Haupt- und Bauausschuss der Stadt Dettelbach in seiner Sitzung am 03.11.2016 vorgetragen worden. Nachdem städtische Belange nicht beeinträchtigt werden, hat das Gremium beschlossen, keine Einwendungen zu erheben.	Zur Kenntnis genommen. Keine Planungsänderung zu veranlassen.
19.Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen, Gemeinde Albertshofen, vom 24.10.2016 (Eingang: 07.11.2016 per Email)	
Die Stadt Kitzingen hat die Gemeinde Albertshofen im Verfahren beteiligt. Die Angelegenheit wurde im Gemeinderat von Albertshofen in der Sitzung am 18.10.2016 behandelt. Städtebauliche Belange der Gemeinde Albertshofen sind nicht betroffen; Gründe für eine Beteiligung der Gemeinde im Verfahren sind nicht ersichtlich.	Zur Kenntnis genommen. Keine Planungsänderung zu veranlassen. Die Beteiligung als Nachbargemeinde erfolgte auf Grundlage von § 2 Abs. 2 BauGB.

Stellungnahme mit Vorgaben/ Anregungen/ Hinweisen	Abwägungsvorschlag
20. Amt für ländliche Entwicklung Unterfranken vom 07.11.2016 (Eingang: 08.11.2016)	
Gegen die vorliegende Aufstellung einer Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB bestehen keine Bedenken. Nach dem Arbeitsprogramm des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken ist für dieses Gebiet kein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz vorgesehen. Auf die weitere Beteiligung des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken im Genehmigungsverfahren kann verzichtet werden.	Zur Kenntnis genommen. Keine Planungsänderung zu veranlassen.
21. Regionaler Planungsverband Würzburg vom 09.1.2016 (Eingang: 11.11.2016)	
In seiner Stellungnahme teilt der Regionale Planungsverband zu den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung Folgendes mit: Mit der Einbeziehungssatzung soll die baurechtliche Voraussetzung für Vorhaben zu Wohnzwecken (2 Einfamilienhäuser) auf einer Fläche von ca. 2.240m2 geschaffen werden. Die Ergänzungs- bzw. Einbeziehungssatzung ermöglicht die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil. Dabei müssen die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sein (34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB).	Zur Kenntnis genommen.
Das Vorhabensgebiet, derzeit landwirtschaftlich genutzte Außenbereichsflächen, liegt im Bereich des Regionalen Grünzugs Etwashausen (gemäß Ziel B I 3.1.1 in Verbindung mit Tekturkarte 1 zu Karte 2 ,,Siedlung und Versorgung" des Regionalplans der Region Würzburg, RP2). Regionale Grünzüge werden im Regionalplan ausgewiesen; sie dienen der Freihaltung zusammenhängender Landschaftsräume vor Bebauung, gliedern die Siedlungsentwicklung, tragen zur Vermeidung der Zersiedelung bei, verbessern das Bioklima (z.B. durch die Sicherung eines ausreichenden Luftaustauschs) und sichern die landschaftsgebundene und naturnahe Erholung. Planungen und Maßnahmen, die die jeweiligen Funktionen beeinträchtigen, sind unzulässig (Ziel 7.1.4 Landesentwicklungsprogramm Bayern, LEP) - ihre Freihaltung von Beeinträchtigung durch Bebauung ist vordringlich (Begründung zu 7.1.4 LEP). Lt. Regionalplan der Region Würzburg (RP2) übernimmt der Grünzug multifunktionale Aufgaben. Er dient als wichtige, ausgedehnte Grünzäsur, die insb.	Im Hinblick auf die städtebaulich und raumordnerisch ablehnende Stellungnahme des Regionalen Planungsverbands Würzburg sowie der Höheren Landesplanungsbehörde, Regierung von Unterfranken, fand zur Würdigung der vorgebrachten Gesichtspunkte im Zusammenhang mit den Vorgaben aus dem Regionalplan der Region Würzburg 2, RP2, ein Fachgespräch zwischen der Stadt Kitzingen und der Höheren Landesplanung der Regierung von Unterfranken statt. Die Stadt Kitzingen wurde hierbei durch Herrn Oberbürgermeister Müller, den Bauamtsleiter Herrn Graumann sowie den Leiter des Sachgebiets 61 Stadtplanung und Bauordnung, Herrn Fischer, vertreten. Es ist ein generelles Anliegen der Stadt Kitzingen auch den Bereich entlang der Flugplatzstraße zu erschließen, wobei eine Weiterentwicklung in Richtung Süden dabei nicht vorgesehen ist. Der im Regionalplan der Region Würzburg, RP2, dargestellte regional bedeutsame Grünzug, der auch den Geltungsbereich der verfahrensgegenständlichen

Stellungnahme mit Vorgaben/ Anregungen/ Hinweisen	Abwägungsvorschlag
Freiflächenausgleich bieten soll, der Luftverbesserung und Lufterneuerung dienen sowie Erholungsflächen bereitstellen soll (Ziel B I 3.1.2 RP2). Ebenso sollen nach regionalplanerischem Ziel B II 2.2 RP2 (Trenngrün und) regionale Grünzüge als gliedernde Grün- und Freiflächen zur ökologischen Stabilisierung und zur klaren Abgrenzung von Siedlungslandschaften und freier Landschaft erhalten und gesichert werden. Weiter soll gemäß Grundsatz 3.3 LEP m. Begründung eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte Siedlungsstruktur vermieden werden, da diese die Funktionsfähigkeit der Freiräume einschränkt und Ansatzpunkte für eine weitere Besiedelung im Außenbereich bildet. Darüber hinaus soll nach dem Leitprinzip des Flächensparens gemäß den Zielen und Grundsätzen in 3.1, 3.2 LEP, B II 3.2 RP2 sowie Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 BayLpIG die Siedlungsentwicklung nachhaltig bzw. flächensparend erfolgen; die vorhandenen Potenziale der lnnenentwicklung und die Wiedernutzbarmachung von Flächen sind auszuschöpfen und vorrangig zu nutzen. In diesem Zusammenhang fehlt der vorliegenden Einbeziehungssatzung das Aufzeigen vorhandener Flächenpotenziale oder Standortalternativen (s.a. IMS 11B6/5-8126-003100 vom 15.10.2003). Diese geplante Neuausweisung von Siedlungsflächen im Rahmen dieser Einbeziehungssatzung ragt fingerförmig in den angrenzenden Außenbereich hinein und wird von drei Seiten von landwirtschaftlich genutzten Flächen umschlossen. Es ist zu befürchten, dass dieser neue Siedlungsansatz nach Osten erweitert wird und damit der schmale Korridor des Grünzugs zwischen versiegelten Gärtnereianlagen m Süden und der Wohnbebauung (Mischgebietsflächen) im Norden komplett geschlossen wird. Dieser Grünzug wird bereits jetzt auf Grund des zunehmenden Siedlungsdrucks mehr und mehr eingeengt. Ziel der Raumordnung ist es jedoch, den Grünzug Etwashausen als multifunktionaler Freiraum von einer weiteren Bebauung freizuhalten, damit dieser seine Freiraumfunktionen (Verbesserung des Bioklimas, Gliederung der Siedlungsräume und Erholungsvorsorge) erfüllen kann. Diese geplante Erweiterung der Bebauung in den Außenbereich wird den vorgenannten raumordnerischen Erfordernissen hinsichtlich einer flächensparenden und nachhaltigen Siedlungsentwicklung (Ziel 3.2 LEP; B II 3.2 RP2;	Einbeziehungssatzung „Südlich der Flugplatzstraße“ berührt, ist auch für die Stadt Kitzingen von wesentlicher Bedeutung, da er stadträumliche Qualitäten sichert aber auch Verbindlichkeit auf Seiten der Bauwerber und der Stadtverwaltung schafft. Es wird insgesamt großen Wert auf die Sicherung dieses wesentlichen raumplanerischen Elements gelegt. Die vorgesehene durchgrünte, lockere Bebauung am nördlichen Rand des Grünzugs (Bereich Flugplatzstraße) beeinträchtigt diesen nicht wesentlich. Die Stadt Kitzingen erkennt die Bedeutung des regionalen Grünzugs an und sichert im vorgenannten Fachgespräch zu, den Grünzug bauleitplanerisch zu beachten und durch Darstellung im Zusammenhang mit der nächsten Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans zu sichern. Durch die von der Stadt Kitzingen zugesagte Sicherung des regionalen Grünzugs und damit insbesondere seiner Freiraumfunktionen ergänzt die Regierung von Unterfranken, Höhere Landesplanung, ihr Schreiben und nimmt die bisherigen raumordnerischen Einwände zurück. (siehe Nr. 22a) Zur Würdigung des Sachverhalts wird in der Begründung zur Einbeziehungssatzung „Südlich der Flugplatzstraße“ Nr. I 4 „Vorbereitende Bauleitplanung“ darauf hingewiesen: „Das Vorhabensgebiet liegt im Bereich des Regionalen Grünzugs Etwashausen (gemäß Ziel B I 3.1.1 in Verbindung mit Tekturkarte 1 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ des Regionalplans der Region Würzburg, RP 2). Die Funktionsfähigkeit des regionalen Grünzugs wird durch die vorgesehene durchgrünte, lockere Bebauung an seinem nördlichen Rand nicht wesentlich beeinflusst. Zur verbindlichen Sicherung des regionalen Grünzugs und damit insbesondere seiner Freiraumfunktion (Verbesserung des Bioklimas, Gliederung der Siedlungsräume und Erholungsvorsorge) wird dieser in der nächsten Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans der Stadt Kitzingen dargestellt.“

Stellungnahme mit Vorgaben/ Anregungen/ Hinweisen	Abwägungsvorschlag
Grundsatz 3.1 und 3.3 LEP) sowie dem Erhalt und der Sicherung des Regionalen Grünzugs (Ziel 7.1.4 LEP; B I 3.1.1 u. 3.1.2 RP2) nicht gerecht. Sie stellt Ansatzpunkte für eine weitere Siedlungsentwicklung Richtung Südwesten dar, die den Korridor des Regionalen Grünzugs und damit seine Bedeutung weiter einschränken würden. Auch aus städtebaulicher Sicht (Sachgebiet Städtebau der Regierung von Unterfranken) ist das Vorhaben nicht zu vertreten. Die vorliegende geplante Einbeziehungssatzung entspricht somit nicht den vorgenannten Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und wird daher aus raumordnerischer Sicht seitens des Regionalen Planungsverbands Würzburg abgelehnt.	
22.Regierung von Unterfranken, Höhere Landesplanungsbehörde, vom 08.11.2016 (Eingang: 08.11.2016 per Email)	
Die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde nimmt in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf die Bindungswirkung der Erfordernisse der Raumordnung (nach Art. 3 Abs. 1 BayLplG) in Verbindung mit dem Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013 (LEP) und dem Regionalplan der Region Würzburg (RP2) zu dem Entwurf der vorgelegten Einbeziehungssatzung wie folgt Stellung: Mit der Einbeziehungssatzung soll die baurechtliche Voraussetzung für Vorhaben zu Wohnzwecken (2 Einfamilienhäuser) auf einer Fläche von ca. 2.240m2 geschaffen werden. Die Ergänzungs- bzw. Einbeziehungssatzung ermöglicht die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil. Dabei müssen die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sein (34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB).	Zur Kenntnis genommen.
Das Vorhabensgebiet, derzeit landwirtschaftlich genutzte Außenbereichsflächen, liegt im Bereich des Regionalen Grünzugs Etwashausen (gemäß Ziel B I 3.1.1 in Verbindung mit Tekturkarte 1 zu Karte 2 ,,Siedlung und Versorgung" des Regionalplans der Region Würzburg, RP2). Regionale Grünzüge werden im Regionalplan ausgewiesen; sie dienen der Freihaltung zusammenhängender Landschaftsräume vor Bebauung, gliedern die Siedlungsentwicklung, tragen zur Vermeidung der Zersiedelung bei, verbessern das Bioklima (z.B. durch die Sicherung eines ausreichenden Luftaustauschs) und sichern die land-	Im Hinblick auf die städtebaulich und raumordnerisch ablehnende Stellungnahme der Höheren Landesplanungsbehörde, Regierung von Unterfranken, fand zur Würdigung der vorgebrachten Gesichtspunkte im Zusammenhang mit den Vorgaben aus dem Regionalplan der Region Würzburg 2, RP2, ein Fachgespräch zwischen der Stadt Kitzingen und der Höheren Landesplanung der Regierung von Unterfranken statt. Die Stadt Kitzingen wurde hierbei durch Herrn Oberbürgermeister Müller, den Bauamtsleiter Herrn Graumann sowie den Leiter des Sachgebiets 61 Stadtplanung und Bauordnung, Herrn Fischer,

Stellungnahme mit Vorgaben/ Anregungen/ Hinweisen	Abwägungsvorschlag
schaftsgebundene und naturnahe Erholung. Planungen und Maßnahmen, die die jeweiligen Funktionen beeinträchtigen, sind unzulässig (Ziel 7.1.4 Landesentwicklungsprogramm Bayern, LEP) - ihre Freihaltung von Beeinträchtigung durch Bebauung ist vordringlich (Begründung zu 7.1.4 LEP). Lt. Regionalplan der Region Würzburg (RP2) übernimmt der Grünzug multifunktionale Aufgaben. Er dient als wichtige, ausgedehnte Grünzäsur, die insb. Freiflächenausgleich bieten soll, der Luftverbesserung und Lufterneuerung dienen sowie Erholungsflächen bereitstellen soll (Ziel B I 3.1.2 RP2). Ebenso sollen nach regionalplanerischem Ziel B II 2.2 RP2 (Trenngrün und) regionale Grünzüge als gliedernde Grün- und Freiflächen zur ökologischen Stabilisierung und zur klaren Abgrenzung von Siedlungslandschaften und freier Landschaft erhalten und gesichert werden. Weiter soll gemäß Grundsatz 3.3 LEP m. Begründung eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte Siedlungsstruktur vermieden werden, da diese die Funktionsfähigkeit der Freiräume einschränkt und Ansatzpunkte für eine weitere Besiedelung im Außenbereich bildet. Darüber hinaus soll nach dem Leitprinzip des Flächensparens gemäß den Zielen und Grundsätzen in 3.1, 3.2 LEP, B II 3.2 RP2 sowie Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 BayLpIG die Siedlungsentwicklung nachhaltig bzw. flächensparend erfolgen; die vorhandenen Potenziale der lnnenentwicklung und die Wiedernutzbarmachung von Flächen sind auszuschöpfen und vorrangig zu nutzen. In diesem Zusammenhang fehlt der vorliegenden Einbeziehungssatzung das Aufzeigen vorhandener Flächenpotenziale oder Standortalternativen (s.a. IMS 11B6/5-8126-003100 vom 15.10.2003). Diese geplante Neuausweisung von Siedlungsflächen im Rahmen dieser Einbeziehungssatzung ragt fingerförmig in den angrenzenden Außenbereich hinein und wird von drei Seiten von landwirtschaftlich genutzten Flächen umschlossen. Es ist zu befürchten, dass dieser neue Siedlungsansatz nach Osten erweitert wird und damit der schmale Korridor des Grünzugs zwischen versiegelten Gärtnereianlagen m Süden und der Wohnbebauung (Mischgebietsflächen) im Norden komplett geschlossen wird. Dieser Grünzug wird bereits jetzt auf Grund des zunehmenden Siedlungsdrucks mehr und mehr eingeengt. Ziel der Raumordnung ist es jedoch, den Grünzug Etwashausen als multifunk-	vertreten. Es ist ein generelles Anliegen der Stadt Kitzingen auch den Bereich entlang der Flugplatzstraße zu erschließen, wobei eine Weiterentwicklung in Richtung Süden dabei nicht vorgesehen ist. Der im Regionalplan der Region Würzburg, RP2, dargestellte regional bedeutsame Grünzug, der auch den Geltungsbereich der verfahrensgegenständlichen Einbeziehungssatzung „Südlich der Flugplatzstraße“ berührt, ist auch für die Stadt Kitzingen von wesentlicher Bedeutung, da er stadträumliche Qualitäten sichert aber auch Verbindlichkeit auf Seiten der Bauwerber und der Stadtverwaltung schafft. Es wird insgesamt großen Wert auf die Sicherung dieses wesentlichen raumplanerischen Elements gelegt. Die vorgesehene durchgrünte, lockere Bebauung am nördlichen Rand des Grünzugs (Bereich Flugplatzstraße) beeinträchtigt diesen nicht wesentlich. Die Stadt Kitzingen erkennt die Bedeutung des regionalen Grünzugs an und sichert im vorgenannten Fachgespräch zu, den Grünzug bauleitplanerisch zu beachten und durch Darstellung im Zusammenhang mit der nächsten Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans zu sichern. Durch die von der Stadt Kitzingen zugesagte Sicherung des regionalen Grünzugs und damit insbesondere seiner Freiraumfunktionen ergänzt die Regierung von Unterfranken, Höhere Landesplanung, ihr Schreiben und nimmt die bisherigen raumordnerischen Einwände zurück. (siehe Nr. 22a) Zur Würdigung des Sachverhalts wird in der Begründung zur Einbeziehungssatzung „Südlich der Flugplatzstraße“ Nr. I 4 „Vorbereitende Bauleitplanung“ darauf hingewiesen: „Das Vorhabensgebiet liegt im Bereich des Regionalen Grünzugs Etwashausen (gemäß Ziel B I 3.1.1 in Verbindung mit Tekturkarte 1 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ des Regionalplans der Region Würzburg, RP 2). Die Funktionsfähigkeit des regionalen Grünzugs wird durch die vorgesehene durchgrünte, lockere Bebauung an seinem nördlichen Rand nicht wesentlich beeinflusst. Zur verbindlichen Sicherung des regionalen Grünzugs und damit insbesondre seiner Freiraumfunktion (Verbesserung des Bioklimas, Gliederung der Siedlungsräume und Erholungsvorsorge) wird dieser in der nächsten Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans der Stadt Kitzingen dargestellt.“

Stellungnahme mit Vorgaben/ Anregungen/ Hinweisen	Abwägungsvorschlag
tionaler Freiraum von einer weiteren Bebauung freizuhalten, damit dieser seine Freiraumfunktionen (Verbesserung des Bioklimas, Gliederung der Siedlungsräume und Erholungsvorsorge) erfüllen kann. Diese geplante Erweiterung der Bebauung in den Außenbereich wird den vorgenannten raumordnerischen Erfordernissen hinsichtlich einer flächensparenden und nachhaltigen Siedlungsentwicklung (Ziel 3.2 LEP; B II 3.2 RP2; Grundsatz 3.1 und 3.3 LEP) sowie dem Erhalt und der Sicherung des Regionalen Grünzugs (Ziel 7.1.4 LEP; B I 3.1.1 u. 3.1.2 RP2) nicht gerecht. Sie stellt Ansatzpunkte für eine weitere Siedlungsentwicklung Richtung Südwesten dar, die den Korridor des Regionalen Grünzugs und damit seine Bedeutung weiter einschränken würden. Auch aus städtebaulicher Sicht (Sachgebiet Städtebau der Regierung von Unterfranken) ist das Vorhaben nicht zu vertreten. Die vorliegende geplante Einbeziehungssatzung entspricht somit nicht den vorgenannten Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und wird daher aus raumordnerischer Sicht seitens der höheren Landesplanungsbehörde abgelehnt. Hinweise: Im Hinblick auf das geplante Bauleitplanverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans (siehe Begründung S.4), weisen wir darauf hin, dass der Regionale Grünzug (gemäß B I 3.1.1 und 3.1.2 in Verbindung mit Tekturkarte 1 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung" des Regionalplans) im Flächennutzungsplanentwurf darzustellen ist (s.a. Gemeinsame Bekanntmachung der Staatsministerien für Landesentwicklung und Umweltfragen und des Innern zu den Zielen der Raumordnung und Landesplanung im Bauplanungsrecht vom 06. August 1990, AIIMBI. 1990 5.859 Nr. 1.3.2.3).	
Des Weiteren liegt das Plangebiet nach dem hiesigen Planungs- und Bestandskartenwerk im Bauschutzbereich des Sonderlandeplatz Kitzingen (Genehmigung vom 14.10.2016). Ggf. ist hier mit einem beschränkten Bauschutzbereich nach § 17 LuftVG zu rechnen. Daher sollte, falls nicht bereits geschehen, auch die zuständige Stelle (Luftamt Nordbayern) beteiligt werden. Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung.	Das Luftamt Nordbayern wurde am Verfahren beteiligt (Ziffer 6) und äußert keine Bedenken gegenüber der verfahrensgegenständlichen Aufstellung der Einbeziehungssatzung.

Stellungnahme mit Vorgaben/ Anregungen/ Hinweisen	Abwägungsvorschlag
Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.	
22a. Regierung von Unterfranken, Höhere Landesplanungsbehörde, vom 16.01.2017 (Eingang vorab per mail: 17.01.2017)	
Die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde nahm mit Schreiben vom 08.11.2016 zur verfahrensgegenständlichen Aufstellung der Einbeziehungssatzung „Südlich der Flugplatzstraße“ Stellung. Auf Grund der Betroffenheit des regionalen Grünzugs Etwashausen und angesichts einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung wurde damals dem Vorhaben nicht zugestimmt. Infolgedessen fand am 10.01.2017 ein Fachgespräch zwischen der Stadt Kitzingen und der höheren Landesplanungsbehörde der Regierung von Unterfranken statt, deren Ergebnisse in einem Schreiben der Stadt Kitzingen vom 10.01.2017 zusammengefasst und fixiert wurden. Von Seiten der Höheren Landesplanungsbehörde wird begrüßt, dass die Stadt Kitzingen die verbindliche Sicherung des regionalen Grünzugs durch Aufnahme in der nächsten Gesamtfortschreibung zugesagt hat. Unter der Voraussetzung seiner bauleitplanerischen Beachtung und der Sicherung des regionalen Grünzugs besteht Übereinstimmung in der Bewertung, dass der regionale Grünzug in seiner Funktionsfähigkeit insgesamt durch die vorgesehene durchgrünte, lockere Bebauung an seinem nördlichen Rand (Bereich Flugplatzstraße) nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Durch die von der Stadt Kitzingen zugesagte Sicherung des regionalen Grünzugs und damit insbesondere seiner Freiraumfunktionen (Verbesserung des Bioklimas, Gliederung der Siedlungsräume und Erholungsvorsorge) wird den in der Stellungnahme vom 08.11.2016 aufgeführten Erfordernissen Rechnung getragen. Vor diesem Hintergrund werden nunmehr gegen die Einbeziehungssatzung aus raumordnerischer Sicht keine Einwände erhoben.	Die Stadt Kitzingen erkennt die Bedeutung des regionalen Grünzugs an und sichert zu, den Grünzug bauleitplanerisch zu beachten und durch Darstellung im Zusammenhang mit der nächsten Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans zu sichern. Zur Würdigung des Sachverhalts wird in der Begründung zur Einbeziehungssatzung „Südlich der Flugplatzstraße“ Nr. I 4 „Vorbereitende Bauleitplanung“ darauf hingewiesen: „Das Vorhabensgebiet liegt im Bereich des Regionalen Grünzugs Etwashausen (gemäß Ziel B I 3.1.1 in Verbindung mit Tekturkarte 1 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ des Regionalplans der Region Würzburg, RP 2). Die Funktionsfähigkeit des regionalen Grünzugs wird durch die vorgesehene durchgrünte, lockere Bebauung an seinem nördlichen Rand nicht wesentlich beeinflusst. Zur verbindlichen Sicherung des regionalen Grünzugs und damit insbesondre seiner Freiraumfunktion (Verbesserung des Bioklimas, Gliederung der Siedlungsräume und Erholungsvorsorge) wird dieser in der nächsten Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans der Stadt Kitzingen dargestellt.“
23. Licht-, Kraft- und Wasserwerke Kitzingen vom 10.11.2016 (Eingang: 14.11.2016)	
Die L.K.W. Kitzingen dankt für die Aufforderung zur Stellungnahme zum vorliegenden Verfahren. Von Seiten der L.K.W. Kitzingen GmbH werden keine Anregungen bzw. Be-	Zur Kenntnis genommen. Keine Planungsänderung zu veranlassen.

Stellungnahme mit Vorgaben/ Anregungen/ Hinweisen	Abwägungsvorschlag
denken gegen die Aufstellung der Einbeziehungssatzung vorgebracht. Der Energiebedarf der zukünftigen Anwesen wird grundsätzlich über die vorhandene Netzstruktur in der Erschließungsstraße „Flugplatzstraße“ zur Verfügung gestellt. Hier ist insbesondere darauf zu achten, dass bau- und betriebsbedingte Handlungsweisen keine negativen Einflüsse auf die vorhandene Versorgungsleitung nehmen. Die durch das öffentliche Trinkwassernetz bereitgestellte Löschwassermenge von 48 m³/h bezieht sich auf die vorhandene Netzkapazität und nicht auf die Ausspeisemengen vorhandener Ausspeisepunkte (Unter- und Überflurhydranten). Die einschlägigen Vorgaben und Vorschriften des VDE sowie die DVGW-Arbeitsblätter sind zu beachten und anzuwenden.	

B. Öffentlichkeit

Von Seiten der Öffentlichkeit bzw. Bürgerinnen und Bürgern wurden im Rahmen der Offenlage keine Stellungnahmen, Anregungen oder Hinweise vorgebracht:

* * *